Reitclub Gundelfingen e.V.



Satzung



SATZUNG

des Reitclub Gundelfingen e. V.

§ 1 - Name und Sitz

a) Der Verein wurde in der Versammlung am 16. 5. 1972 gegründet. Er führt den Namen

REITCLUB GUNDELFINGEN e.V. (RCG)

a) Er hat seinen Sitz in Gundelfingen/Brsg. und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2-Zweck

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.
- b) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Austretende Gruppen und Einzelmitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- c) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- d) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports
- e) Ferner bildet der Verein jugendliche Reiter aus und pflegt die reiterliche Kameradschaft.

§ 3 - Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle an Reit- und Fahrsport und an der Pferdezucht interessierten Personen werden.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber, der über die Aufnahme entscheidet.

Mitglieder sind: aktive Mitglieder

fördernde Mitglieder Ehrenmitglieder

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder anerkennen die Satzung des Vereins.
 Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht und ist für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar.
- b) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die festgesetzten Beiträge zu leisten.
- c) Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.
- d) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- e) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- f) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 – Ausscheiden aus dem Verein

a) Die Mitgliedschaft erlischt durch: Tod

Austritt

Ausschluss.

- b) Der Austritt kann nur schriftlich zum Schluss des Geschäftsjahres bis zum 30. September erklärt werden.
- c) Ein Vereinsmitglied kann durch den Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden (4,c).
- d) Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen; die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- e) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

§ 6 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 - Gesamtvorstand

- a) Der Gesamtvorstand besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem technischen Leiter
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Jugendwart.
- b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
- c) Der Gesamtvorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand von der Mitgliederversammlung gewählt ist.
- d) Der 1. Vorsitzende oder in dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet die Versammlung. Der Kassenwart verwaltet das Vermögen des Vereins gemeinsam mit den Mitgliedern des Gesamtvorstandes. Die gewählten Kassenprüfer führen jährlich eine Buch- und Kassenprüfung durch, über deren Ergebnis sie der Generalversammlung berichten. Über die Sitzungen und Versammlungen des Vereins sind Protokolle anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden bzw. vom 2. Vorsitzenden gegengezeichnet werden müssen.
- e) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Ersatzwahlen des Gesamtvorstandes gelten jeweils nur bis zum Ende der laufenden Wahlperiode. Die Wahl kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung durch Akklamation erfolgen. Gewählt ist im ersten Wahlgang derjenige Bewerber, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ist dies nicht der Fall erfolgt eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Bewerbern mit der größten Stimmenzahl. Es genügt dann die einfache Mehrheit.
- f) Die Kassenprüfer werden jährlich von der Mitgliederversammlung neu gewählt.
- g) Falls es aus Gründen, die dem Gesamtvorstand wichtig erscheinen, erforderlich sein sollte, können für besondere Aufgaben Mitglieder des Vereins in den Gesamtvorstand als Mitarbeiter berufen werden.
- h) Dem Gesamtvorstand können bis zu 15 Personen angehören.

§ 8 - Mitgliederversammlung

a) Der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende beruft alljährlich, spätestens 4 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, die Mitgliederversammlung ein.

Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Anzeige im Mitteilungsblatt der Gemeinde unter Bekanntgabe der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht anders bestimmt ist.

- b) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- c) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn ihre Abhaltung den Mitgliedern ordnungsgemäß bekanntgegeben worden ist.
- d) Bei Satzungsänderungen und Ausschlüssen ist eine 2/3-Mehrheit, bei Auflösung des Vereins eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- e) Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Der 1. Vorsitzende muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes gefordert wird.
- f) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- g) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zum Beschluss schriftlich erklären.
- h) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollanten und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

i) § 9- Eintritt in überregionale Organisationen

Bei Eintritt des Vereins in eine überregionale Organisation erkennt der Verein deren Satzungen an.

§ 10 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft zu gleichen Teilen an:

den Katholischen Kindergarten Regenbogen Wildtalstraße 15 79194 Gundelfingen und

den Evangelischen Kindergarten Kirchstraße 28 79194 Gundelfingen.

§ 11 - Schlussabstimmungen

- a) Für alle nicht in dieser Satzung festgehaltenen Punkte sind ergänzend die Bestimmungen des BGB heranzuziehen.
- b) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlich angeordnet werden, vorzunehmen.